

Das Wichtigste zu JAR-FCL

Allgemeine Informationen zur JAA

Diese Informationen richten sich an alle Piloten mit einem österreichischen Zivilluftfahrerschein. Ob Sie nun eine einmotorige Cessna pilotieren oder Flugkapitän auf einem Airbus A-320 sind, JAR-FCL betrifft alle.

Erarbeitet wurden die Joint Aviation Requirements und als Teil dieser auch JAR-FCL von der JAA (Joint Aviation Authorities, www.jaa.nl)

Die JAA, die derzeit aus 41 Mitgliedsstaaten bestehen, sind ein assoziiertes Organ der ECAC (Europäische Zivilluftfahrt-Konferenz). Die Mitgliedsstaaten sind durch die so genannten "Cyprus Arrangements" aus dem Jahr 1990 zusammengeschlossen und haben sich verpflichtet, die von der JAA erarbeiteten Regelungen im jeweiligen Staat einzuführen.

Zu den Hauptaufgaben der JAA zählen:

- Ein hohes Sicherheitsniveau in den einzelnen Mitgliedsstaaten zu garantieren;
- Durch die Anwendung einheitlicher Sicherheitsnormen soll gewährleistet werden, dass im Bereich der Luftfahrt zwischen den einzelnen Industriezweigen der Mitgliedsstaaten eine unverfälschte Konkurrenz spielen kann;
- Die JAA soll dafür Sorge tragen, dass die Kosten für die Sicherheit tragbar sind und in allen Mitgliedsstaaten weitestgehend einheitliche Sicherheitsnormen bestehen, wodurch die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen gefördert wird.

Die JAR-FCL (Joint Aviation Requirement - Flight Crew Licensing) besteht derzeit aus 4 Teilen:

JAR-FCL 1 (Bestimmungen über die Lizenzierung von Piloten (Flugzeug))

JAR-FCL 2 (Bestimmungen über die Lizenzierung von Piloten (Helikopter))

JAR-FCL 3 (Bestimmungen über die Anforderungen an die Tauglichkeit des Luftfahrtpersonals)

JAR-FCL 4 (Bestimmungen über die Lizenzierung von Flugingenieuren) (Für Ö. nicht relevant)

ZLPV 2006 mit 1. Juni 2006 in Kraft getreten

Die Voraussetzungen auf gesetzlicher Ebene für die Einführung von JAR-FCL 1 und 3 wurden mit dem neuen Luftfahrtgesetz geschaffen. Mit einer neuen ZLPV (Zivilluftfahrtpersonal Verordnung) werden nun die österreichischen Vorschriften für die zivile Luftfahrt so gestaltet, dass die danach ausgestellten Pilotenlizenzen den Regelungen der JAR-FCL 1 (Flugzeuge) und der JAR-FCL 3 (Bestimmungen über die Anforderungen an die Tauglichkeit des Luftfahrtpersonals) entsprechen. Um ein halbes Jahr zeit versetzt wird die ZLPV dann in Form einer Novelle auch eine Ausstellung von Hubschrauberpilotenlizenzen entsprechend JAR-FCL 2 (Helikopter) ermöglichen.